

Sportbootvereinigung im Deutschen Motoryachtverband



Präambel und Satzung der

Sportbootvereinigung (SBV) e.V. **im Deutschen Motoryachtverband**

PRÄAMBEL

Die **Sportbootvereinigung (SBV) e.V.** im Deutschen Motoryachtverband hat sich zum Ziel gesetzt, Bootssportler, die keinem Verein angehören, in Fragen ihres Sportes Rat und Hilfe zu bieten und sie an der touristischen, technischen und sportlichen Weiterentwicklung teilhaben zu lassen.

Die Vereinigung will nicht in Konkurrenz treten zu den Mitgliedsvereinen des Deutschen Motoryachtverbandes. Sie wendet sich vielmehr an jene Kreise, die keinen Liegeplatz benötigen oder beanspruchen, die auch nicht primär an einem Vereinsleben Interesse haben, die aber trotzdem sich durch Ihr Verhalten auf dem Wasser und in der Öffentlichkeit auf Grund Ihrer Kenntnisse auf technischem, sportlichem und touristischem Gebiet und durch die Einhaltung der allgemeinen Regeln der Seemannschaft vorteilhaft von den nicht angeschlossenen Bootsfahrern unterscheiden wollen.

Die Sportbootvereinigung (SBV) e.V. im Deutschen Motoryachtverband will im Rahmen des Deutschen Motoryachtverbandes mit allen Verbandsvereinen zusammenarbeiten und an einem Strang ziehen.

Die Sportbootvereinigung (SBV) e.V. im Deutschen Motoryachtverband hat sich bei ihrer Gründung am 2. September 1989 die nachfolgende Satzung gegeben:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (I) Der am 2. September 1989 in Hamburg gegründete Verein führt den Namen

Sportbootvereinigung (SBV) e.V.
im Deutschen Motoryachtverband

Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister beim AG Hamburg unter der Reg.-Nr. VR 12463 eingetragen.

Die Geschäftsstelle ist in Duisburg

- (II) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (I) Der Verein betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
- (II) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Bootsports in allen seinen Erscheinungsformen, insbesondere
- die Betreuung, die Information und die Beratung der Bootsportinteressenten sowie die Information und Beratung anderer interessierter Kreise,
 - die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder des Vereins in fachlichen und sportlichen Belangen einschl. des Umweltschutzes,
 - die Durchführung und Förderung von Bootsportveranstaltungen aller Art,
 - die Übermittlung der allgemeinen Regeln der Seemannschaft und die Erziehung der Mitglieder zur Einhaltung dieser Regeln.
- (III) Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (IV) Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- (V) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (VI) Die SBV fördert und unterstützt den Jugendsport, die Jugendausbildung sowie die Jugendbegegnung sowohl mittelbar als auch unmittelbar, u.a. durch die Ausrichtung sportlicher Veranstaltungen.
- (VII) Die SBV setzt sich für einen dopingfreien Sport seiner Mitglieder ein und bekämpft das Doping und den Medikamentenmissbrauch durch Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

- (I) Die SBV hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (II) Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) Jung-Mitglieder,
 - b) Familien-Mitglieder,
 - c) Fördernde Mitglieder,
 - d) Korporativmitglieder und
 - e) Passive Mitglieder
- (III) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und am motorisierten Bootsport teilnimmt oder daran interessiert ist.
- (IV) Jung-Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das siebte Lebensjahr vollendet hat bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erlischt die Mitgliedschaft in dem Verein. Die ordentliche Mitgliedschaft muss eigens beantragt werden.
- (V) Familien-Mitglied kann jede natürliche Person werden, die mit einem ordentlichen Mitglied zusammen in einem Haushalt lebt.
- (VI) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres werden, die nicht ordentliches Mitglied werden will, aber den motorisierten Wassersport fördert bzw. fördern will.
Förderndes Mitglied kann ferner jede juristische Person werden, die den motorisierten Wassersport fördert bzw. fördern will.
- (VII) Korporativmitglieder können Juristische Personen / Organisationen werden, die den Zielen/ Bestrebungen der SBV nahe stehen. Im Zweifel entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als korporatives Mitglied. Im Übrigen regelt ein besonderer Korporativvertrag zwischen der SBV und dem Korporativmitglied die Rechte und Pflichten der Korporativmitglieder.
- (VIII) Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und Mitglied eines Korporativmitgliedes ist. Die Rechte und Pflichten werden in einem Vertrag zwischen der SBV und dem passiven Mitglied geregelt.

§ 4 Aufnahme

- (I) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Für Jung-Mitglieder ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (II) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.
- (III) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Beiträge

- (I) Der Verein erhebt von seinen ordentlichen Mitgliedern, seinen Familien-, Förder- und Jung-Mitgliedern einen jährlichen Beitrag. Die Höhe und die Zahlungsweise werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (II) Für gewünschte Sonderleistungen können Gebühren erhoben werden.
- (III) Von den Korporativ- und passiven (Anhang-) Mitgliedern erhebt der Verein einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe und Zahlungsweise durch den Vorstand beschlossen und in einem gesonderten Vertrag zwischen der SBV und dem jeweiligen Mitglied festgesetzt wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) Die Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft sowie der Familien- und Jung-Mitgliedschaft bei dem Verein kann nur durch schriftliche Kündigung zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährigen Frist erfolgen. Kündigt das ordentliche Mitglied, so gilt die Kündigung gleichzeitig für alle in seinem Haushalt lebenden Personen, die Familien-Mitglieder in der SBV sind.
- (II) Für Korporativmitglieder gelten die Kündigungsbestimmungen der gesonderten Vereinbarungen. Fehlt es an einer solchen Regelung, kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (III) Kündigt ein Korporativmitglied den Korporativvertrag mit der SBV, so wandelt sich die passive (Anhang-) Mitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft um, sofern das passive (Anhang-)Mitglied nicht innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung des Vertrages zwischen der SBV und dem Korporativmitglied kündigt. Über den Beendigungszeitpunkt sind die Passiven (Anhang-) Mitglieder zu unterrichten.
- (IV) Tritt das Passive (Anhang-) Mitglied aus der korporativen Organisation aus, so wandelt sich diese Mitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft um. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur im Sinne der Ziffer I erfolgen.
- (V) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn
 - a) die Mitglieder bzw. dessen gesetzlichen Vertreter trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b) die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Der Grund für die Streichung muss angegeben werden.
- (VI) Gegen die Streichung gem. § 6 Abs. V b) kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich begründeter Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladungen zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Zeitschrift >>Wassersport<< unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes mit einer Frist von 6 Wochen.

Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

- (II) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des 1. Vorsitzenden
- b) Bericht des Schatzmeisters
- c) Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer
- d) Feststellung der Stimmliste
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen
- g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- h) Anträge mit Inhaltsangabe
- i) Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (II) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme, soweit es sich bis spätestens einen Monat vorher schriftlich angemeldet hat.

Eine Stimmübertragung ist unzulässig. Die Mitglieder nach § 3 Absatz 2 a)-e) haben kein Stimmrecht. Ein solches entsteht erst bei Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft.

- (III) Ein Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung steht neben den ordentlichen Mitgliedern auch den außerordentlichen Mitgliedern zu. Zusätzlich haben die gesetzlichen Vertreter der Jung-Mitglieder das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, jedoch kein Stimmrecht. Das Teilnahmerecht umfasst auch das Rederecht.
- (IV) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
- a) Satzungsänderungen,
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
 - d) Auflösung des Vereins.

- (V) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchführen.
- (VI) Über Anträge kann mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen entschieden werden.
- (VII) Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.

- (VIII) Über die Verhandlung und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Vorstandes des Vereins oder
- b) auf Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins. Als Mitglieder zählen in diesem Falle sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitglieder.

Die Einladungen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes mit einer Frist von 6 Wochen.

§ 11 Vorstand

- (I) Der Vorstand besteht aus:
 - 1. dem Vorsitzenden
 - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3. dem Schatzmeister
 - 4. Beisitzern

Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss ungerade sein und darf die Zahl von neun nicht übersteigen.

Mindestens der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und die Hälfte der Beisitzer müssen gleichzeitig Mitglied im Präsidium des DMYV sein.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums des DMYV aus seinem Amt während der laufenden Amtszeit, so endet auch sein Amt als Mitglied im Vorstand der SBV. An seiner Stelle tritt sein Nachfolger im Präsidium des DMYV das Vorstandsamt in der SBV bis zur nächsten regulären Wahl an.

- (II) Der Verein wird gesetzlich im Sinne von § 26 BGB vertreten durch zwei seiner Präsidiumsmitglieder gemäß (I) Ziffer 1, 2 und 3.
- (III) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- (IV) Der Vorstand leitet den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
- (V) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und die Hälfte der Beisitzer werden auf Vorschlag des Präsidiums des Deutschen Motoryachtverbandes e.V. von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die andere Hälfte der Beisitzer schlagen die anwesenden Mitglieder aus ihren Reihen in der Versammlung vor. Von den Mitgliedern kann erstmals nur vorgeschlagen und gewählt werden, wer in der Mitgliederversammlung anwesend ist.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.

- (VI) Alle 2 Jahre scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den geraden Ziffern Aufgeführten.
- (VII) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- (VIII) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr und vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand mit einer Stellungnahme der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

§ 14 Auflösung

- (I) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.
- (II) Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15 Vermögensverwendung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an den DMYV. Ist dieser nicht mehr gemeinnützig, fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Duisburg.

§ 17 Übergangsregelung

Sofern vom Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

Diese Satzung wurde am 02.09.1989 beschlossen und wirksam mit Eintragung ins Vereinsregister am 10.05.1990. Zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.10.2016, wirksam geworden mit Eintragung in das Vereinsregister am 12.02.2018.